

RATGEBER · FRISTEN

Merkblatt: Fristen in der Zwangsvollstreckung

Die wichtigsten gesetzlichen Fristen auf einen Blick, mit Fundstelle. Fristen beginnen meist mit der Zustellung; im Einzelfall maßgeblich sind Titel, Beschluss und Hinweise des Gerichts.

Fall oder Aktenzeichen

Zugestellt am

Fristende

Mahnverfahren

Anlass	Frist	Quelle
Widerspruch gegen den Mahnbescheid	Zwei Wochen seit Zustellung; möglich, bis der Vollstreckungsbescheid verfügt ist	§§ 692 Abs. 1 Nr. 3, 694 ZPO
Antrag auf Vollstreckungsbescheid	Nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist, binnen sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids	§§ 699 Abs. 1, 701 ZPO
Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	Zwei Wochen ab Zustellung (Notfrist)	§§ 700 Abs. 1, 339 Abs. 1 ZPO

Pfändung

Anlass	Frist	Quelle
Vorpfändung	Pfändung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Benachrichtigung	§ 845 Abs. 2 ZPO
Erklärung des Drittschuldners	Zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses, auf Verlangen des Gläubigers	§ 840 Abs. 1 ZPO
Auszahlung von Bankguthaben	Das Kreditinstitut darf frühestens einen Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut leisten (Guthaben einer natürlichen Person)	§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO
Neubegründung des Arbeitsverhältnisses	Endet das Arbeitsverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner binnen neun Monaten ein neues, erstreckt sich die Pfändung darauf	§ 833 Abs. 2 ZPO
Anpassung der Pfändungsfreigrenzen	Jährlich zum 1. Juli	§ 850c Abs. 4 ZPO

Pfändungsschutzkonto

Anlass	Frist	Quelle
Umstellung eines gepfändeten Kontos	Zum Beginn des vierten Geschäftstags nach dem Verlangen	§ 850k Abs. 2 ZPO
Schutz bei Umwandlung	Wird das Konto binnen eines Monats nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt, gilt der Freibetrag auch für das bereits gepfändete Guthaben	§ 899 Abs. 1 ZPO
Einwendungen gegen den Freibetrag	Mitteilung an das Kreditinstitut bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des pfändungsfreien Betrags folgenden Kalendermonats; danach nur bei unverschuldeter Verspätung	§ 899 Abs. 3 ZPO

Gerichtsvollzieher, Räumung und Vollstreckungsschutz

Anlass	Frist	Quelle
Vermögensauskunft	Erst nach Zahlungsaufforderung und mindestens zwei Wochen danach; Termin alsbald nach Fristablauf	§ 802f Abs. 1 ZPO
Widerspruch gegen den Ort des Termins	Eine Woche, wenn der Termin außerhalb der Geschäftsräume stattfinden soll	§ 802f Abs. 4 ZPO
Zahlungsplan	Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein; Rückstand über zwei Wochen macht ihn hinfällig	§ 802b Abs. 2, 3 ZPO
Haftbefehl	Haft höchstens sechs Monate; Vollziehung unstatthaft nach zwei Jahren seit Erlass	§§ 802j Abs. 1, 802h Abs. 1 ZPO
Verwertung zurückgelassener Sachen bei Räumung	Ein Monat nach der Räumung ohne Abforderung der Sachen; ebenso, wenn die Kosten nicht binnen zwei Monaten nach der Räumung gezahlt werden	§ 885 Abs. 4 ZPO
Antrag auf Vollstreckungsschutz bei Räumung	Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Räumungstermin; Ausnahme bei später entstandenen Gründen oder unverschuldeter Verhinderung (Entscheidung des Vollstreckungsgerichts)	§ 765a Abs. 3 ZPO

Insolvenz

Anlass	Frist	Quelle
Anmeldefrist	Im Eröffnungsbeschluss: mindestens zwei Wochen, höchstens drei Monate	§ 28 Abs. 1 InsO

Anlass	Frist	Quelle
Rückschlagsperre	Sicherungen im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag (Verbraucherinsolvenz: drei Monate) werden mit der Eröffnung unwirksam	§ 88 InsO
Abtretungsfrist	Drei Jahre nach Verfahrenseröffnung (nach früherer Restschuldbefreiung fünf)	§ 287 Abs. 2 InsO

Verzug, Zinsen, Verjährung

Anlass	Frist	Quelle
Verzug bei Entgeltforderungen	Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung; gegenüber Verbrauchern nur, wenn die Rechnung auf diese Folgen besonders hingewiesen hat	§ 286 Abs. 3 BGB
Basiszinssatz	Änderung zum 1. Januar und 1. Juli	§ 247 BGB
Rechtskräftig festgestellte Ansprüche	Verjährung nach 30 Jahren; künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen: regelmäßige Verjährungsfrist	§ 197 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB

Für Ihre Fälle

☐ Zustelldatum jedes Schreibens ist notiert.

Zugestellt am _____

☐ Fristende ist berechnet und als Wiedervorlage eingetragen.

Fristende _____

Notizen

Quellen und Stand

Rechtsgrundlagen in der am 22.10.2026 geltenden Fassung:

- Zivilprozessordnung (ZPO): §§ 339, 692, 694, 699, 700, 701, 765a, 802b, 802f, 802h, 802j, 833, 835, 840, 845, 850c, 850k, 885, 899
- Insolvenzordnung (InsO): §§ 28, 88, 287
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): §§ 197, 247, 286

Gesetze und Formulare ändern sich; maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung.

Online-Fassung mit ausführlicher Erläuterung:

einfach-vollstrecken.de/wissen/fristen-zwangsvollstreckung

Stand: 22.10.2026 · alle Quellen abgerufen am 22.10.2026

Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Diese Checkliste ersetzt keine rechtliche Beratung Ihres Falls.

Kontaktformular: einfach-vollstrecken.de/kontakt

E-Mail: kontakt@einfach-vollstrecken.de

einfach vollstrecken ist ein Angebot der Einfach Elterngeld GmbH, Pennricher Straße 31, 01157 Dresden.